Insel Verlag

Leseprobe

Krupp, Michael
Die Mischna

Schädigungen Seder Neziqin
Aus dem Hebräischen übersetzt und herausgegeben von Michael Krupp in Zusammenarbeit mit Susanne Plietzsch, Leif Mennrich, Matthias Müller und Frank Ueberschaer

© Insel Verlag
978-3-458-70014-2

VDWR

DIE MISCHNA

SCHÄDIGUNGEN
SEDER NEZIQIN

Aus dem Hebräischen übersetzt
und herausgegeben von
Michael Krupp
in Zusammenarbeit mit
Susanne Plietzsch, Leif Mennrich,
Matthias Müller und
Frank Ueberschaer

VERLAG DER
WELTRELIGIONEN

Gefördert durch die
Udo Keller Stiftung Forum Humanum

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet abrufbar.
http://dnb.d-nb.de

© Verlag der Weltreligionen
im Insel Verlag Frankfurt am Main und Leipzig 2008
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.
Einband: Hermann Michels und Regina Göllner
Satz: pagina GmbH, Tübingen
Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Umschlag: Buchbinderei Lachenmaier, Reutlingen
Printed in Germany
Erste Auflage 2008
ISBN 978-3-458-70014-2

1 2 3 4 5 6 – 13 12 11 10 09 08

SCHÄDIGUNGEN
SEDER NEZIQIN

INHALT

Schädigungen – Seder Neziqin
Traktat Bava Qama 9
Traktat Bava Meẓiʿa 43
Traktat Bava Batra 81
Traktat Sanhedrin 116
Traktat Makkot 152
Traktat Shevuʿot 167
Traktat ʿEdujot 194
Traktat ʿAvoda Zara 225
Traktat Avot 244
Traktat Horajot 279

Kommentar 287
Glossar 639
Maße, Gewichte und Münzen in der Mischna 645
Abkürzungsverzeichnis 651
Verzeichnis der zitierten Bibelstellen 655
Personenverzeichnisse 658
Literaturverzeichnis 666
Zur Transliteration 669
Danksagung 671

Inhaltsverzeichnis 672

TRAKTAT BAVA QAMA

KAPITEL I

Mischna 1

Es gibt vier Schadenskategorien: Der Ochse, die Grube, das Abweiden und der Brand. Der Ochse ist nicht wie das Abweiden, und das Abweiden ist nicht wie der Ochse. Nicht diese und jene (Schadenskategorie), in denen es Lebensgeist gibt, sind wie das Feuer, das keinen Lebensgeist hat. Nicht diese und jene, deren Art es ist, fortzuschreiten und zu schädigen, sind wie die Grube, deren Art es nicht ist, fortzuschreiten und zu schädigen. Das allen Gemeinsame ist, daß sie Schaden anrichten und man verpflichtet ist, auf sie achtzugeben. Und wenn man Schaden verursacht, ist der Schädiger verpflichtet, den Schaden vom Besten des Landes zu bezahlen.

Mischna 2

Für alles, auf das ich achtgeben soll, für dessen Schaden gelte ich als Verursacher. Habe ich nur einen Teil des Schadens verursacht, bin ich zur Bezahlung des Schadens verpflichtet, als ob ich der Verursacher des ganzen Schadens bin. (Dies gilt) für Güter, für die es kein Veruntreuungsopfer gibt, für Güter von Bundessöhnen und für Güter, die einen bestimmten (Besitzer) haben, außer im Gebiet, das dem Schädiger vorbehalten ist, und für das Gebiet des Schädigers und des Geschädigten. Und wenn man Schaden verursacht, ist der Schädiger verpflichtet, den Schaden vom Besten des Landes zu bezahlen.

Mischna 3

Geldschätzung und Geldwert – vor dem Gericht, auf Grund von Zeugen, Freie und Bundessöhne, wobei Frauen bei Schadenssachen eingeschlossen sind beim Schaden und der Geschädigte und der Schädiger bei der Bezahlung.

Mischna 4

[4] Es gibt fünf Unbelastete und fünf Verwarnte. Das Vieh gilt nicht als verwarnt, nicht beim Stoßen (mit den Hörnern) und nicht beim Drängen und nicht beim Beißen und nicht beim Lagern und nicht beim Ausschlagen. Als verwarnt gelten der Zahn beim Essen des von ihm Gewohnten, der Fuß beim Zertreten dessen auf dem Weg seines Gehens, der verwarnte Ochse, der Schaden zufügende Ochse im Gebiet des Geschädigten und der Mensch.
[5] Der Wolf und der Löwe und der Bär und der Tiger und der Panther und die Schlange – diese gelten als verwarnt. Rabbi Elʿazar sagt: Gezähmt gelten nicht sie als verwarnt, aber die Schlange gilt immer als verwarnt. Was ist der Unterschied zwischen unbelastet und verwarnt? Beim Unbelasteten zahlt man nämlich den halben Schaden und von seinem Körper, und beim Verwarnten zahlt man den vollen Schaden vom Speicher.

KAPITEL 2

Mischna 1

Was bedeutet: »Der Fuß gilt als verwarnt beim Zertreten auf dem Weg seines Gehens«? Das Vieh ist verwarnt in bezug darauf, wie es auf seinem Weg geht und zerbricht. Stößt es oder springen Erdschollen unter seinen Füßen ab und zer-

brechen (dadurch) Geräte, zahlt man den halben Schaden. Hat es auf ein Gerät getreten und es zerbrochen, fiel es dann auf ein anderes Gerät und dieses zerbrach, so zahlt man für das erste den ganzen Schaden und für das letzte den halben Schaden.
[2] Die Hühner sind verwarnt in bezug darauf, wie sie auf ihrem Weg fortschreiten und zerbrechen. Hat sich ein Eimer an ihren Füßen verfangen oder scharrte es und zerbrach Geräte, zahlt man den halben Schaden.

Mischna 2

[3] Was bedeutet: »Der Zahn gilt als verwarnt beim Essen des von ihm Gewohnten«? Das Vieh ist verwarnt beim Fressen von Früchten und Gemüse. Frißt es Kleider oder Geräte, zahlt man den halben Schaden. Worauf bezieht sich das? Auf das Gebiet des Geschädigten, aber im öffentlichen Gebiet ist man frei. Und wenn es Genuß hat, bezahlt man das, was es genossen hat.
[4] Was bedeutet »bezahlt man das, was es genossen hat«? Hat es von der Mitte des Platzes gefressen, zahlt man, was es genossen hat; von den Seiten eines Platzes, zahlt man, was es an Schaden angerichtet hat; vor der Tür des Ladens, zahlt man, was es genossen hat; aus dem Inneren des Ladens, zahlt man, was es an Schaden angerichtet hat.

Mischna 3

[5] Der Hund und das Böcklein, die vom Dach gesprungen sind und dabei Geräte zerbrochen haben, dafür zahlt man den ganzen Schaden, denn sie gelten als verwarnt. Der Hund, der den Kohlenkuchen nimmt und (damit) zu einem Ährenhaufen läuft – frißt er den Kohlenkuchen und steckt den Ährenhaufen an, für den Kohlenkuchen zahlt man den ganzen Schaden und für den Ährenhaufen den halben Schaden.

Mischna 4

[6] Wer ist unbelastet und wer verwarnt? Verwarnt (ist er), wenn er drei Tage (als verwarnt) bezeugt wurde, und unbelastet, wenn er drei Tage lang wieder (in den früheren unbelasteten Stand) zurückkehrt; Worte Rabbi Jehudas. Rabbi Me'ir sagt: Verwarnt (ist er), wenn er dreimal (als verwarnt) bezeugt wurde, und unbelastet, wenn Kinder ihn streicheln können.

Mischna 5

[7] »Der Schaden zufügende Ochse im Gebiet des Geschädigten«, was bedeutet das? Hat er im öffentlichen Gebiet gestoßen, gedrängt, gebissen, gelagert oder ausgeschlagen, zahlt man den halben Schaden; im Gebiet des Geschädigten – Rabbi Ṭarfon sagt: den ganzen Schaden; und die Gelehrten sagen: den halben Schaden;.

[8] Rabbi Ṭarfon sagte ihnen: Wenn man bei Zahn und Fuß, bei denen im öffentlichen Gebiet leicht verfahren wird, frei ist, im Gebiet des Geschädigten aber für sie erschwerend entschieden wird, indem man den ganzen Schaden zu zahlen hat, ist es dann nicht rechtens, daß wir beim Horn, das im öffentlichen Gebiet schwerer behandelt wird, indem man den halben Schaden zu zahlen hat, im Gebiet des Geschädigten erschweren und den ganzen Schaden zahlen (lassen)? Sie sagten ihm: Es ist gemäß dem Recht genug, wenn es der Vergleichsbasis entspricht – wie im öffentlichen Gebiet der halbe Schaden, so auch im Gebiet des Geschädigten der halbe Schaden.

[9] Sprach er zu ihnen: Ich urteile nicht Horn (im öffentlichen Gebiet) von Horn (im Gebiet des Geschädigten) her, sondern ich urteile Horn von Fuß her. Wenn beim Zahn und beim Fuß auf öffentlichem Gebiet leicht entschieden wird und beim Horn auf öffentlichem Gebiet schwerer, ist es dann

nicht rechtens, daß, wenn bei ihnen im Gebiet des Geschädigten schwerer entschieden wird, bei Horn (im Gebiet des Geschädigten) schwerer entschieden wird? Sie sagten ihm: Es ist gemäß dem Recht genug, wenn es der Vergleichsbasis entspricht – wie im öffentlichen Gebiet der halbe Schaden, so auch im Gebiet des Geschädigten der halbe Schaden.

Mischna 6

[10] Der Mensch gilt immer als verwarnt, ob (er) versehentlich (handelt) oder absichtlich, ob wach oder schlafend. Hat er das Auge seines Mitbürgers ausgestochen [oder] hat er die Geräte zerbrochen, zahlt er den ganzen Schaden.

KAPITEL 3

Mischna 1

[a] Legt jemand einen Krug auf öffentliches Gebiet und kommt ein anderer, stolpert darüber und zerbricht ihn, so ist (letzterer) frei (davon, den Krug zu ersetzen); und hat er sich daran verletzt, so ist der Eigentümer des Fasses zum Schadenersatz verpflichtet.
[(2)] Zerbrach jemands Krug auf öffentlichem Gebiet, und ein anderer rutschte auf dem Wasser aus oder wurde durch die Scherben verletzt, so ist er (der Krugeigentümer) schuldig. Rabbi Jehuda sagt: Wenn mit Absicht, ist er schuldig, unbeabsichtigt, ist er frei.

Mischna 2

[3] Gießt jemand im öffentlichen Gebiet Wasser aus und ein anderer wird dadurch verletzt, so ist (ersterer) zu Schadenersatz verpflichtet. Verwahrt jemand Dornen und Glas (im

öffentlichen Gebiet), macht er sich von Dornen einen Zaun und der Zaun stürzt in öffentliches Gebiet, und ein anderer ist dadurch verletzt worden, so ist er (der Eigner des Zauns) zum Schadenersatz verpflichtet.

Mischna 3

[4] Bringt jemand seine Streu und sein Stroh in öffentliches Gebiet, damit es zu Dünger wird, und ein anderer wird durch es verletzt, so ist (ersterer) zum Schadenersatz verpflichtet, und wer sich dieselben zuerst nimmt, erwirbt sie (als Eigentum). Dreht jemand den Mist auf öffentlichem Gebiet um, und ein anderer erleidet dadurch Schaden, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Mischna 4

[5] Gehen zwei Töpfer hintereinander und stolpert der erste und stürzt, und der zweite stolperte über den ersten, so ist der erste zum Schadenersatz an den zweiten verpflichtet.

Mischna 5

Und kommt einer mit seinem Faß und es kommt ein anderer mit seinem Balken, und es wird das Faß des einen durch den Balken des anderen zerbrochen, so ist dieser (der Balkenträger) frei, denn dieser hat die Erlaubnis (auf öffentlichem Gebiet) umherzugehen, und jener hat die Erlaubnis umherzugehen.

[6] War der Balkenträger vorn und der Faßträger hinten, zerbrach das Faß an dem Balken, so ist [der Balkenträger] frei. Wenn der Balkenträger stehengeblieben ist, so ist er (der Balkenträger) schuldig, hat er jedoch zum Faßträger »Bleib stehen!« gesagt, ist er frei. War der Faßträger vorne und der

Balkenträger hinten, zerbrach das Faß durch den Balken, so ist (letzterer) schuldig. Wenn der Faßträger jedoch stehengeblieben ist, so ist jener frei. Hat er dabei zum Balkenträger »Bleib stehen!« gesagt, so ist letzterer schuldig. Dasselbe gilt, wenn einer mit seinem Licht und der andere mit seinem Flachs kommt.

Mischna 6

[8] Zwei bewegten sich auf öffentlichem Gebiet, der eine läuft und der andere geht, oder beide liefen, und es verletzte einer den anderen, so sind beide frei.

Mischna 7

[9] Spaltet jemand im Privatgebiet Holz und richtet dadurch im öffentlichen Gebiet Schaden an, im öffentlichen Gebiet und richtet dadurch im Privatgebiet Schaden an, im Privatgebiet und richtet im Privatgebiet eines anderen Schaden an, so ist er schuldig.

Mischna 8

[10] Zwei unbelastete Ochsen, die einander verwundet haben, so zahlt man beim Mehrbetrag den halben Schaden, sind beide verwarnt, so bezahlt man beim Mehrbetrag den ganzen Schaden; einer unbelastet und der andere verwarnt, bei verwarnt gegen unbelastet zahlt man beim Mehrbetrag den ganzen Schaden, bei unbeschadet gegen verwarnt zahlt man beim Mehrbetrag den halben Schaden.
[11] So auch wenn zwei Menschen sich gegenseitig verwundet haben, bezahlt man beim Mehrbetrag den ganzen Schaden. Bei Mensch gegen verwarnt (verwarnten Ochsen) und bei verwarnt gegen Menschen, bezahlt man beim Mehrbe-

trag den ganzen Schaden; Mensch gegen unbelastet und unbelastet gegen Mensch – bei Mensch gegen unbelastet zahlt man beim Mehrbetrag den ganzen Schaden und bei unbelastet gegen Mensch zahlt man beim Mehrbetrag den halben Schaden. Und Rabbi ʿAqiva sagt: Auch bei unbelastet gegen Mensch zahlt man beim Mehrbetrag den ganzen Schaden.

Mischna 9

[12] Hat ein Ochse im Wert einer Mine einen Ochsen, der zweihundert (Zuz) wert ist, gestoßen und das Aas ist gar nichts wert, so nimmt (der Geschädigte) den ganzen Ochsen. Hat ein Ochse im Wert von zweihundert (Zuz) einen Ochsen im Wert von zweihundert gestoßen und das Aas ist gar nichts wert – Rabbi Me'ir sagte: Darüber ist gesagt: *Und sie sollen den lebenden Ochsen verkaufen und sein Geld teilen* (Ex 21,35). Sagte Rabbi Jehuda zu ihm: Allerdings hast du das Gesetz: *Und sie sollen den lebenden Ochsen verkaufen und sein Geld teilen* erfüllt, aber du hast nicht (die Fortsetzung des Verses) erfüllt: *Und auch das Tote sollen sie teilen.* Wann ist dies der Fall? Wenn ein Ochse im Wert von zweihundert (Zuz) einen Ochsen im Wert von zweihundert (Zuz) gestoßen hat und das Aas fünfzig Zuz wert ist, dieser nimmt die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten, und jener nimmt die Hälfte des lebenden und die Hälfte des toten.

Mischna 10

[13] Es kommt vor, daß jemand schuldig ist wegen einer Tat seines Ochsen und frei für seine eigene Tat, schuldig für seine eigene Tat und frei für die Tat seines Ochsen. Sein Ochse, wenn er beschämt, ist frei, und er, wenn er beschämt, ist schuldig. Sein Ochse, wenn er das Auge seines Knechts aussticht und seinen Zahn ausschlägt, ist frei, und er, wenn er das Auge seines Knechts aussticht und seinen Zahn aus-

schlägt, ist schuldig. Sein Ochse, wenn er seinen Vater und seine Mutter verletzt, ist schuldig, und er, wenn er seinen Vater und seine Mutter verletzt, ist frei. Sein Ochse, der am Schabbat den Ährenhaufen in Brand steckt, ist schuldig, und er, wenn er am Schabbat den Ährenhaufen in Brand steckt, ist frei, denn er wird mit seinem Leben gerichtet.

Mischna 11

[14] Ein Ochse, der einen anderen Ochsen verfolgte und ihn verletzte – dieser sagt: »Dein Ochse hat verletzt«, und jener sagt: »Nein, sondern er hat sich an einem Felsen verletzt.« Wer an seinen Mitbürger eine Forderung stellt, muß den Beweis erbringen.
[15] Verfolgten zwei (Ochsen) einen (anderen Ochsen) – dieser sagt: »Dein Ochse hat verletzt«, und jener sagt: »Dein Ochse hat verletzt« – so sind beide frei. Und wenn beide einem Mann gehörten, sind beide (Ochsen) schuldig.
[16] War einer groß und einer klein – Der Geschädigte sagt: »Der große hat verletzt«, und der Schädiger sagt: »Nein, sondern der kleine hat verletzt«, ist einer unbelastet und der andere verwarnt – der Geschädigte sagt: »Der verwarnte hat verletzt«, und der Schädiger sagt: »Nein, sondern der unbelastete hat verletzt«, (dann gilt) wer an seinen Mitbürger eine Forderung stellt, muß den Beweis erbringen.
[17] Gab es zwei geschädigte (Ochsen), einer groß und einer klein, und es gab zwei Schaden zufügende, einer groß und einer klein – der Geschädigte sagt: »Der große hat den großen verletzt und der kleine den kleinen«, und der Schädiger sagt: »Nein, sondern der kleine den großen und der große den kleinen«, einer unbelastet und einer verwarnt – der Geschädigte sagt: »Der verwarnte hat den großen verletzt und der unbelastete den kleinen«, und der Schädiger sagt: »Nein, sondern der unbelastete hat den großen verletzt und der verwarnte den kleinen«, (dann gilt) wer an seinen Mitbürger eine Forderung stellt, muß den Beweis erbringen.

KAPITEL 4

Mischna 1

Ein Ochse, der vier, fünf Ochsen gestoßen hat, einen nach dem anderen, bezahlt dem letzten (Besitzer) von ihnen. Wenn es einen Restbetrag gibt, gibt er es dem vor ihm zurück und der letzte gewinnt als letzter; Worte Rabbi Me'irs. Rabbi Shimʿon sagt: Ein Ochse im Wert von zweihundert, der einen Ochsen im Wert von zweihundert gestoßen hat und das Aas nichts wert ist, der nimmt eine Mine und der nimmt eine Mine. Hat er wieder einen anderen Ochsen im Wert von zweihundert gestoßen, der letzte nimmt eine Mine und der vor ihm nimmt fünfzig Zuz und jener nimmt fünfzig Zuz. Hat er wieder einen anderen Ochsen im Wert von zweihundert gestoßen, der letzte nimmt eine Mine und der vor ihm fünfzig Zuz und die beiden ersten Golddinare.

Mischna 2

Ein Ochse, der für seine Art verwarnt ist und nicht verwarnt ist dafür, was nicht seine Art ist, verwarnt für Menschen und nicht verwarnt für Vieh, verwarnt für Kinder und nicht verwarnt für Erwachsene – für die Art, für die er verwarnt ist, zahlt man den ganzen Schaden, und für die Art, für die er nicht verwarnt ist, zahlt man den halben Schaden. Fragten sie bei Rabbi Jehuda an: Und wenn er nun für Schabbate verwarnt ist und nicht für Alltage? Sprach er zu ihnen: Für Schabbate zahlt man den ganzen Schaden und für Alltage zahlt man den halben Schaden. Wann ist er (wieder) unbelastet? Wenn er drei Schabbate lang nicht rückfällig geworden ist.

Mischna 3

Der Ochse eines Israeliten, der einen Ochsen des Heiligtums, und einer des Heiligtums, der den Ochsen eines Israeliten gestoßen hat, ist frei; wie es heißt: *der Ochse seines Mitbürgers* (Ex 21,35) und nicht der Ochse des Heiligtums.
[(4)] Der Ochse eines Israeliten, der den Ochsen eines Fremden gestoßen hat, ist frei, und der eines Fremden, der den Ochsen eines Israeliten gestoßen hat, ob unbelastet, ob verwarnt, so zahlt man den ganzen Schaden.

Mischna 4

[5] Der Ochse eines Verständigen, der den Ochsen eines Tauben, Irren oder Minderjährigen stößt, ist schuldig. Und der Ochse eines Tauben, Irren oder Minderjährigen, der den Ochsen eines Verständigen stößt, ist frei. Wenn der Ochse eines Tauben, Irren oder Minderjährigen stößig geworden ist, so bestellt man für sie Vormünder und legt Zeugnis über sie vor den Vormündern ab. Wird der Taube geheilt, der Irre zurechnungsfähig und der Minderjährige erwachsen, kehrt er in den unbelasteten Zustand zurück; Worte Rabbi Me'irs. Rabbi Jose sagt: Er bleibt entsprechend seinem Rechtszustand. Ein Ochse der Arena ist nicht des Todes schuldig; wie es heißt: *Wenn [ein Ochse] stößt* (Ex 21,28): nicht, wenn man ihn stoßen läßt.

Mischna 5

[6] Ein Ochse, der einen Menschen gestoßen hat, und dieser stirbt – ist er verwarnt, bezahlt man das Sühnegeld, ist er unbelastet, ist man frei vom Sühnegeld. Dieser und jener (Ochse) sind des Todes schuldig; und ebenso beim Sohn und bei der Tochter. Hat er einen Sklaven oder eine Sklavin ge-

stoßen, gibt man dreißig Sela‘, sei es, daß er hundert Minen wert ist, sei es, daß er nur einen Golddinar wert ist.

Mischna 6

[7] Hat ein Ochse sich an einer Mauer gerieben und diese ist auf einen Menschen gefallen, hatte er beabsichtigt, ein Vieh zu töten und tötete einen Menschen, einen Fremden und tötete einen Sohn Israels, eine Frühgeburt und tötete ein lebensfähiges Kind, (so) ist er frei.

Mischna 7

[8] Ein Ochse einer Frau, ein Ochse von Waisen, ein Ochse von Vormündern, ein Ochse der Wüste, ein Ochse des Heiligtums, ein Ochse des Proselyten, der gestorben ist und keine Erben hat, sie sind des Todes schuldig. Rabbi Juda sagt: Ein Ochse der Wüste, ein Ochse des Heiligtums, ein Ochse eines Proselyten, der gestorben ist und keine Erben hat, sie sind frei vom Tod, weil sie keine Herren haben.

Mischna 8

[9] Ein Ochse, der zur Steinigung herausgeführt wurde und seine Herren weihen ihn dem Heiligtum, so ist er nicht geweiht; und wenn sie ihn schlachteten, ist sein Fleich verboten. Wenn seine Herren ihn geweiht hatten, bevor sein Prozeß zu Ende war, ist er geweiht, wenn sie ihn geschlachtet haben, ist sein Fleisch erlaubt.